



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse der 25. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 11.09.2017
- Seite 1 Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 28.09.2017

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 2 Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg
- Seite 5 Bekanntmachung zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt

Öffentliche Bekanntmachung

- Seite 6 Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Prädikow
- Seite 7 LAG Märkische Seen schreibt LEADER Mittel zur Förderung aus

Informationen der Stadtverwaltung

- Seite 7 Spielplatz Fichteplatz
- Seite 7 Laubabholung
- Seite 7 Brennholzverkauf

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der 25. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 11.09.2017

Beschluss-Nummer 25/112/2017-HA Fördermittelantrag Alzheimer-Gesellschaft Brandenburg e.V. für das Jahr 2018

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung der Selbsthilfe von Menschen mit Demenz und deren Angehörigen in Strausberg und angrenzenden Ortschaften gem. § 45d SGBXI in Höhe von 8.000,00 € für das Jahr 2018.

Abstimmungsergebnis:

8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 25/113/2017-HA Kofinanzierung des bundesweiten Projektes Mehrgenerationenhaus in Strausberg für das Jahr 2018

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur Kofinanzierung für das bundesweite Projekt Mehrgenerationenhaus in Strausberg 2018.

Abstimmungsergebnis:

8 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschlüsse der 25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 28.09.2017

Beschluss-Nummer 25/362/2017 Fahrradfreundliche Stadt Strausberg / Verbesserung der Rad- und Gehwegeverbindung zwischen Handelszentrum und Lustgarten

Auf der ehemaligen Bahntrasse zwischen Handelszentrum und Lustgarten soll ein attraktiver Geh- und Radweg errichtet werden. In einem ersten Schritt sind die hierfür erforderlichen Flächen zu sichern. Verfahren zur Änderung des Strausberger Flächennutzungsplan und Bebauungsplanverfahren sind, im Rahmen der Möglichkeiten, zur Sicherstellung des Vorhabens anzupassen. Die Möglichkeit der Bereitstellung von Fördermitteln (z.B. aus der Energiestrategie 2030 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft), für die Tourismusförderung, Schulwegesicherung usw. ist zu prüfen und dem zuständigen Ausschuss regelmäßig zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

30 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer 25/363/2017 Genehmigung einer Eilentscheidung - überplanmäßige Mittelbereitstellungen für das Haushaltsjahr 2017 für das Produkt 541.01.01 - Gemeindestraßen

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 22.08.2017 zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2017 der Stadt Strausberg für das Produkt 541.01.01 Gemeindestraßen – Sachkonto 091002 mit den Maßnahmen „Umgestaltung Bahnhofsumfeld Strausberg Stadt“ i.H.v. 240.000 € und „Sanie-

zung der Müncheberger Straße vom Bahnübergang bis zur Straße An der Stadtmauer“ i.H.v. 250.000 €.

Abstimmungsergebnis:

30 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer 25/364/2017

Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Bahnhofsgebäude Strausberg-Stadt)

Eine noch zu vermessende Teilfläche von ca. 645 m² aus den Grundstücken in Strausberg Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 400, Flur 16, Flurstück 1835, und Blatt 4120, Flur 16, Flurstück 1006, Josef-Zettler-Ring, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die oben beschriebene Teilfläche an die p.Singer Grundstücksgesellschaft UG, Redwitzgang 22, 12487 Berlin zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 45.150 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

28 *Dafürstimmen*, 2 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) in Brandenburg von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark bis zur Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster

I.

Die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) gem. § 43 S. 1 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) und §§ 72-77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt, soweit das Vorhaben auf brandenburgischem Gebiet verläuft. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Land Brandenburg und zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Leitung dient dem Erdgastransport von der neu zu errichtenden Erdgasempfangsstation in Lubmin, Mecklenburg-Vorpommern, in welcher das Gas aus der noch planfestzustellenden Nord-Stream-2-Pipeline übernommen wird, in Richtung Süden bis zur deutsch-tschechischen Grenze in Sachsen. Die Leitung wird erdverlegt und verläuft über eine Gesamtlänge von ca. 480 km durch die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen. In Brandenburg verläuft die Trasse mit zwei Leitungssträngen durch die Landkreise Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster bis zur Station Weißack. Ab der Station Weißack verläuft die Leitung als Einzelleitung bis zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen bei Großthiemig. Der Verlauf der Leitungstrasse folgt in etwa der vorhandenen Gastransportleitung Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL) mit einem Regelachsabstand von 10 m. Absperrstationen sind in Brandenburg in Schenkenberg, Hohengüstow, Schönermark, Gellmersdorf, Altgietzen, Wriezen, Klosterdorf, Kienbaum, Hartmannsdorf, Gräbendorf, Groß Köris, Radeland (Verdichterstation), Zützen, Waltersdorf, Weißack, Eichholz, Sorno und Hirschfeld geplant.

Das Vorhaben umfasst die Verlegung der Rohre inklusive aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen. Der Antrag auf Planfeststellung in Brandenburg beinhaltet

- die Erdgasfernleitung EUGAL Strang 1 im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 272 km, einem Durchmesser von DN 1400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark und der Landesgrenze Sachsen bei Großthiemig im Landkreis Elbe-Elster,
- die Erdgasfernleitung EUGAL Strang 2, parallel verlaufend zu Strang 1, im Abschnitt Brandenburg mit einer Länge von ca. 226 km, einem Durchmesser von DN 1400 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern bei Schönfeld im Landkreis Uckermark und der Absperrstation Weißack, südlich von Weißack im Landkreis Dahme-Spreewald,
- 18 Absperrstationen im Leitungsverlauf sowie
- die Verbindungsleitung AL JAGAL (Anbindungsleitung Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung) zur Netzverknüpfung im Bereich Baruth/Mark zwischen der vorhandenen Erdgasfernleitung Jamal-Gas-Anbindungs-Leitung (JAGAL) und dem geplanten Gelände der Erdgasverdichterstation Radeland 2, bestehend aus zwei Abzweigleitungen von der JAGAL mit jeweils etwa 100 m

Länge, einem Durchmesser von DN 1.200 und einem maximal zulässigen Betriebsdruck MOP von 100 bar einschließlich einer Absperrarmatur an der JAGAL.

Die geplante Erdgasverdichterstation Radeland 2 auf dem Gebiet der Stadt Baruth/Mark ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsantrags, sondern soll separat nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beim Landesamt für Umwelt beantragt werden.

Das Vorhaben soll großteils auf nicht im Eigentum der GASCADE Gastransport GmbH stehenden Grundstücken verwirklicht werden. Die Leitungsstränge werden in einem Schutzstreifen verlegt, der für beide Leitungen bei einem Achsabstand von 10 m 22 m umfasst, für den Einzelstrang 12 m, d.h. jeweils 6 m beidseitig der Leitungsachse(n). Der Schutzstreifen darf dauerhaft nicht bebaut oder anderweitig dauerhaft als Lagerplatz für schwer transportierbare Materialien genutzt werden, um die Leitung vor daraus resultierenden negativen Einflüssen zu schützen und einen permanenten Zugang zur Leitung zu gewährleisten. Innerhalb des Schutzstreifens ist ein Streifen von 4 m beidseitig der Leitungsachsen baumfrei zu halten. Bei Verlegung der EUGAL als Doppelstrang mit einem Achsabstand von 10 m umfasst dieser baumfrei zu haltende Streifen eine Breite von 18 m. Bei Verlegung der EUGAL als Einzelstrang umfasst der baumfrei zu haltende Streifen eine Breite von 8 m. Unzulässig sind in diesem Streifen zum Schutz der Leitung tiefwurzelnde Gehölze. Während der Bauausführung wird darüber hinaus zur Errichtung der Leitung ein Arbeitsstreifen mit einer Regelbreite von bis zu 52 m in Anspruch genommen. Weiterhin werden Flächen für die Errichtung von insgesamt 18 Absperrstationen in Brandenburg, an denen der Vorhabenträger Eigentum begründen will, sowie Flächen für noch nicht genehmigte und mit der Planfeststellung beantragte Erstaufforstungen benötigt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gem. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fest, dass das Vorhaben gem. § 6 i.V.m. der Anlage 1 Nr. 19.2.1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1 Nr. 13.3 UVPG). Die Generaldirektion für Umweltschutz der Republik Polen

wurde über das Vorhaben benachrichtigt und gebeten mitzuteilen, ob die Republik Polen beabsichtigt, an der Umweltverträglichkeitsprüfung mitzuwirken. In Abhängigkeit davon ist gegebenenfalls eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die hiermit im Land Brandenburg eingeleitete Anhörung (§ 43 a EnWG i.V.m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 01.11.2017 bis einschließlich den 30.11.2017 bei

Stadtverwaltung Strausberg
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg
Raum 3.04 im 3. OG

während der Dienststunden

montags bis freitags von	08:30 bis 12:00 Uhr
montags bis donnerstags von	13:00 bis 16:00 Uhr
und dienstags von	16:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planfeststellungsunterlagen können mit Beginn der Auslegung zusätzlich auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/ Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Die von der GASCADE Gastransport GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht nebst Anlagen zu Projektinformationen über Umweltwirkungen und die Baulogistik (Teil A der Antragsunterlagen),
- Sicherheitsstudie des TÜV Nord und Stellungnahme des TÜV Hessen zum Abstand zwischen Absperrstationen (Teil A der Antragsunterlagen),
- vorläufige Landesplanerische Beurteilung der gemeinsamen Landesplanungsabteilung des Landes Brandenburg (Teil A der Antragsunterlagen),
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse und gleichzeitig die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen, im Maßstab 1:1.000 (Teil B der Antragsunterlagen),
- Bauwerksverzeichnis inklusive Kreuzungsverzeichnis (Teil B der Antragsunterlagen),
- Grundstücksverzeichnis der für die Leitungen einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens benötigten Grundstücke (Teil C der Antragsunterlagen),
- UVP-Bericht sowie allgemeinverständliche Zu-

sammenfassung zum UVP-Bericht (Teil D der Antragsunterlagen),

- Allgemeiner Erläuterungsteil zu NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien und NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien für insgesamt 31 FFH-Gebiete und 5 Vogelschutzgebiete (Teil D der Antragsunterlagen),
- artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil D der Antragsunterlagen),
- landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil D der Antragsunterlagen),
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Teil D der Antragsunterlagen),
- Anträge über mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen, konkret baurechtliche Anträge für die Absperrstationen, wasserrechtliche Anträge, Unterlagen für die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Bundeswasserstraßen, Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung sowie forstrechtlicher Antrag inklusive Verzeichnis der für noch nicht genehmigte Erstaufforstungen benötigten Grundstücke (Teil E der Antragsunterlagen).

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i.V.m. § 21 Abs. 1 u. 2 UVPG während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich 02.01.2018 (Posteingang!) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei

Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg oder dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG, § 21 Abs. 4 S. 1 UVPG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form

vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 2 S. 1 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die GASCADE Gastransport GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der GASCADE Gastransport GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe

von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entscheidet auch über die Erteilung beantragter wasserrechtlicher Gestattungen. Der Planfeststellungsbeschluss wird der GASCADE Gastransport GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die GASCADE Gastransport GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der GASCADE Gastransport GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Strausberg, den 28.09.2017

gez. Elke Stadeler

Bekanntmachung zur Einberufung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft
Strausberg-Stadt,

die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt findet am

**Montag, dem 06. November 2017, um 18.00 Uhr
in der Stadtverwaltung Strausberg,
Hegermühlenstraße 58,
Beratungsraum 3.47/3.48**

statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Strausberg-Stadt umfasst alle südöstlich der Verkehrsachse Hennickendorfer Chaussee, Ernst-Thälmann-Straße, Berliner Straße, August-Bebel-Straße, Große Straße, Wriezener Straße, Prötzeler Chaussee gelegenen bejagbaren Grundflächen in den Fluren 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 16, 18 und 20 der Gemarkung Strausberg zuzüglich der südwestlich der Hennickendorfer Chaussee bis zur Grenze des Eigenjagdbezirkes der Bundesforst gelegenen Flächen in den Fluren 10 und 22 der Gemarkung Strausberg.

Die Eigentümer werden aufgefordert, einen Eigentumsnachweis mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Genossenschaftsversammlung vom 29.04.2016
2. Bericht des Jagdvorstandes zum Geschäftsjahr 2016/2017
3. Bericht der Pächtergesellschaft
4. Bericht des Kassenführers und Bericht zur Kassenprüfung für das Geschäftsjahr 2016/2017
5. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers vom Geschäftsjahr 2016/2017
6. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages für das Geschäftsjahr 2016/2017
7. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2017/2018
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Storjohann
Jagdvorsteher

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsgebührenordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Prädikow

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Prädikow in der Sitzung vom 21.09.2017 für die Friedhöfe in

Prädikow,
Prötzel,
Grunow,
Klosterdorf,
Hohenstein und
Ruhlsdorf

die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung als Anlage zur Friedhofsordnung vom 21.09.2017

beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbeisetzungen auf 25 Jahre
2. für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabberechtigungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes entsprechend der vorhandenen freien Stellen inklusive Wassergeld für die Dauer des Nutzungsrechtes.

Urnenwahlgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten werden nicht auf allen Friedhöfen angeboten.

- | | | |
|---|------------|----------|
| 1.1 Wahlgrabstätte – Einzelstelle
(ca. 2,40 m x 1,10 m)
(für 1 Sarg oder 2 Urnen) | Ersterwerb | 390,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | | 15,60 € |
| 1.2 Wahlgrabstätte – Doppelstelle
(ca. 2,40 m x 2,20 m)
(für 2 Säрге oder 4 Urnen
bzw. 1 Sarg und 2 Urnen) | Ersterwerb | 650,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | | 26,00 € |
| 1.3 Urnenwahlgrabstätte – Einzelstelle
(ca. 1 m x 1 m)(für 2 Urnen)
(wenn angeboten) | Ersterwerb | 260,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | | 10,40 € |
| 1.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte
(wenn angeboten)
inkl. Instandhaltung, Pflege und Namenstafel | | |

durch die Kirchengemeinde, keine Verlängerung
möglich 600,00 €

2. Leistungen bei Trauerfeiern
 - 2.1 Benutzung der Trauerhalle / Kirche 80,00 €
(für Mitglieder der EKD gebührenfrei)
3. Grabmäler, Fundamente, Einfassungen, Bänke
Für die Genehmigung zum Aufstellen von Grabmälern einschl. Überprüfung der Standfestigkeit und Entsorgung nach Ablauf des Nutzungsrechtes
 - 3.1 Für stehende Grabmäler
 - a) bis zu einer Breite von 0,55 m 40,00 €
 - b) bis zu einer Breite von 0,80 m 60,00 €
 - c) bis zu einer Breite von 1,60 m 110,00 €
 - d) bei einer Breite über 1,60 m 130,00 €
 - 3.2 Für liegende Grabsteine
 - a) bis zu einer Größe von 0,50 m² 20,00 €
 - b) bis zu einer Größe von 1,00 m² 40,00 €
 - c) mehr als 1,00 m² 60,00 €
 - 3.3 Für das Aufstellen von Holzkreuzen 30,00 €
 - 3.4 Für das Aufstellen von Bänken
(nur nach Absprache) 0,00 €
 - 3.5 Für die Einfassung (Steineinfassung) der Grabstätte
(ca. 2 m x 0,7 m bzw. 2 m x 1,40 m) 50,00 €
4. Verwaltungsgebühren
 - 4.1 Allgemeine Verwaltungsgebühr je Vorgang 20,00 €

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Wir weisen darauf hin, dass gewerbliche Arbeiten jeder Art nur mit Genehmigung der Ev. Kirchengemeinde Prädikow erfolgen dürfen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft und ersetzt die Vorherige.

Vorstehende Gebührenordnung wurde in vollem Wortlaut veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Strausberg am 14.10.2017, im Amtsblatt für das Amt Märkische Schweiz am 26.10.2017 und im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch am 01.11.2017.

LAG Märkische Seen schreibt LEADER Mittel zur Förderung aus

Rund 2,5 Mio. € stehen aus dem EU-Förderprogramm LEADER derzeit zur Verfügung, um Vorhaben im ländlichen Raum zu verwirklichen. Bislang wurden 33 Vorhaben mit einem Fördervolumen in Höhe von knapp 7 Mio. € bewilligt, weitere 25 Vorhaben befinden sich noch im Bewilligungsverfahren. Projektträger, die zum 17. Oktober 2017 ein Projekt zur Förderung einreichen wollen, sollten Kontakt zur Geschäftsstelle aufnehmen, um die Rahmenbedingungen des Verfahrens zu klären. Weitere Informationen: www.lag-maerkische-seen.de, Tel. 030/3466 2959, E-Mail: regionalmanagement@lag-maerkische-seen.de.

neue Sitzflächen geschaffen sowie Liegen und extra angefertigte Holzspielemente aus langlebiger Robinie aufgestellt, unter anderem barrierearme Spielgeräte wie ein befahrbares Trampolin und eine Nestschaukel. Während der Kleinkinderbereich gesperrt ist und neugestaltet wird, bleibt das Spielareal für die älteren Kinder zugänglich. Dieses wird dann im zweiten Bauabschnitt im Frühjahr oder bei milder Witterung sogar schon im Winter erneuert. Die Umsetzung des dritten und letzten Bauabschnittes direkt am See ist abhängig von der Fördermittelbewilligung im Jahr 2019. Auf der Internetseite der Stadt (www.stadt-strausberg.de) unter „Stadtentwicklung/Bauen“ im Bereich „Aktuelle Planungen“ können sich die Bürger über das Vorhaben informieren. Dort finden Sie auch einen Plan, der zeigt, wie der Spielplatz zukünftig aussehen soll.

INFORMATIONEN DER STADTVERWALTUNG

Der Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) steht auf der Homepage der Stadt Strausberg

Den Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Strausberg (INSEK) finden Sie nun auf der Homepage der Stadt Strausberg (www.stadt-strausberg.de). Er soll das bisherige, 2007 beschlossene wirtschaftsorientierte Integrierte Stadtentwicklungskonzept ablösen. Der Zeithorizont des neu erstellten INSEK reicht bis 2035. Das INSEK formuliert eine auf breiter Basis abgestimmte Entwicklungsstrategie. Zur Beteiligung der Bürger wurden im September 2016 und im März 2017 zwei öffentliche Workshops in der Aula der Lise-Meitner-Oberschule durchgeführt. Bestandteil des INSEK ist unter anderem ein Fachbeitrag Wohnen. Das INSEK bildet eine tragfähige konzeptionelle Grundlage für stadtentwicklungsrelevante Entscheidungen der Stadt Strausberg und darüber hinaus für die Akquise von Städtebaufördermitteln des Landes und des Bundes.

Über den vorliegenden Entwurf des INSEK werden die Stadtverordneten im Oktober und November diesen Jahres im Rahmen ihrer Ausschuss-Sitzungen beraten. Die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist am 14.12.2017 vorgesehen.

Spielplatz Fichteplatz

Der Spielplatz an der Fähre ist seit Anfang Oktober nur noch eingeschränkt nutzbar. Grund dafür ist die geplante Neugestaltung des bei Kindern und Eltern beliebten Spielgeländes am Straussee. Im ersten Bauabschnitt wird der Bereich für die unter Sechsjährigen bis ca. Mitte November umgestaltet. Dafür entfernt man zuerst die alten Spielgeräte und erneuert die Flächen mit Spielsand und Rindenmulch. Aus Sicherheitsgründen wird in diesem Bereich auch ein großer Baum gefällt und durch drei Neupflanzungen ersetzt. Im Anschluss werden

Die Baustelle wird über die Karl-Liebnecht-Straße befahren, sodass während der Baumaßnahme die Sperrung von fünf Stellflächen sowie des Weges entlang des Jüdischen Friedhofs notwendig ist. Wir bitten unsere Bürger um Verständnis für die Einschränkungen und bemühen uns, diese so gering wie möglich zu halten.

Laubabholung

Das Laub der städtischen Straßenbäume wird das nächste Mal am 25./26. Oktober und am 8./9. November - je nach Straße - abgeholt. Den kompletten Tourenplan finden Sie auch online und in unseren Bekanntmachungskästen. Für die Entsorgung des **Straßenlaubes** können handelsübliche Müllsäcke verwendet werden.

Das Laub **von Bäumen, die auf dem eigenen Grundstück stehen**, wird in **orangefarbene Säcke** gefüllt. Diese erhalten Sie beim Bürgerbüro, beim Entsorgungsbetrieb Märkisch-Oderland in der Klosterstraße sowie bei der Berufsbekleidung Piskol in der Hegermühlenstraße 48 F. Die Termine für diese Entsorgung entnehmen Strausbergerinnen und Strausberger dem Abfallkalender des Landkreises. Achtung: die Gebühr für diese Säcke hat sich erhöht! Sie kosten jetzt:

- Laubsack pro Stück (orange) 1,94 €
- Strauchbänderolen pro Stück 2,93 €

Brennholzverkauf

Seit September kann vom Stadtforst wieder Brennholz vom Stapel erworben werden. Treffpunkt ist wie gehabt immer freitags um 14.30 Uhr am Parkplatz „Spitzmühle“ an der Umgehungsstraße. Interessierte sollten jedoch pünktlich am Treffpunkt erscheinen, da der Mitarbeiter des Stadtforstes Strausberg sie von dort aus zu den entsprechenden Brennholzstapeln führt.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: sophie.griessl@stadt-strausberg.de
Tel. 03341 381 199, Fax (03341) 381 430. Redaktion: Frau Griessl

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Märkisches Verlags- und Druckhaus GmbH & Co. KG., Kellenspring 6, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktionsschluss: 02.10.2017

Ende des amtlichen Teils